

**Ministerium für Wirtschaft,  
Infrastruktur, Tourismus  
und Arbeit  
Mecklenburg-Vorpommern**



Bundesministerium für Wirtschaft und  
Energie  
Referate IIIB4, IIIB7  
Scharnhorststr. 34-37

10115 Berlin

Schwerin, den 18.03.2022

**Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft  
und Energie für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Windenergie-auf-See-Ge-  
setzes und anderer Vorschriften**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übermittlung des Entwurfs für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes und die Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen. Diese Gelegenheit möchte ich gerne nutzen.

Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern begrüßt die ambitionierten Zielsetzungen für den Offshore-Ausbau und die umfassenden Maßnahmen, die eine Verfahrensbeschleunigung auf allen Ebenen ermöglichen sollen.

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern ist die Offshore-Windenergie mit erheblichen wirtschaftlichen Potenzialen nicht nur entlang der gesamten Wertschöpfungskette für die Offshore-Industrie, sondern auch für die maritime Wirtschaft und Häfen verbunden. Gerade im Bereich des Offshore-Plattformbaus verfügen die Werftenstandorte des Landes bereits über erhebliche Erfahrungen, die für die Entwicklung neuer Perspektiven im Zukunftsfeld erneuerbare Energien genutzt werden sollen. Vor dem Hintergrund aktueller geopolitischer Entwicklungen gewinnt das Thema noch einmal zusätzliche Bedeutung im Zusammenhang mit der Sicherstellung unserer zukünftigen Energieversorgung.

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 DSG-MV).

Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter [www.regierung-mv.de/datenschutz/](http://www.regierung-mv.de/datenschutz/).

Hausanschrift:  
Johannes-Stelling-Straße 14  
19053 Schwerin

Postanschrift:  
19048 Schwerin

Telefon: 0385 588 - 5005  
Telefax: 0385 588 - 5073  
E-Mail: [poststelle@wm.mv-regierung.de](mailto:poststelle@wm.mv-regierung.de)

Die kurzfristige Umsetzung der erhöhten Ausbauziele des Bundes erfordert von Akteuren auf allen Ebenen höchsten Einsatz und eine enge Kooperation der Planungs- und Genehmigungsbehörden von Bund und Ländern zur rechtzeitigen Fertigstellung der benötigten Übertragungs-Netzinfrastruktur zum Abtransport des erzeugten Windstroms an Land. Mecklenburg-Vorpommern ist gerne bereit, seinen Beitrag hierzu zu leisten.

Die dem aktuellen Referentenentwurf vorgesehene Einleitung eines Systemwechsels im Förderregime mit der Einführung des Modells der Differenzverträge für einen Teil der Ausschreibungen wird als geeignetes Instrument angesehen, um die hohen Investitionen in Offshore Windparks sinnvoll abzusichern, und damit die Ausbaurkosten durch niedrigere Finanzierungskosten zu senken.

Auch die Stärkung der Belange der Windenergie auf See in der Abwägung durch die Verankerung des Grundsatzes, dass die Errichtung von Windenergieanlagen auf See und von Offshore-Anbindungsleitungen im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient, und die ergänzenden Konkretisierungen im vorliegenden Referentenentwurf wird ausdrücklich unterstützt.

---

Als hilfreich wird grundsätzlich angesehen, dass der aktuelle Referentenentwurf erstmalig Regelungen zur Erleichterung des Repowerings in Anlehnung an den § 16b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vorsieht. Allerdings haben sich in der Praxis bei der Anwendung des neuen § 16b einige Umsetzungsfragen ergeben, für die noch der Klärstellung bedarf. Auch die Aufnahme von Hinweisen zum Rückbau von Windenergieanlagen auf See wird begrüßt, wobei eine konkrete Betrachtung der Besonderheiten des Einzelfalls immer möglich bleiben sollte.

Eine wichtige Verbesserung zur Beschleunigung des Netzausbaus stellt aus Sicht des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern auch die im Referentenentwurf enthaltene Regelung dar, dass die Offshore-Netz-anbindung von den anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreibern künftig direkt nach Aufnahme der Fläche in den Flächenentwicklungsplan vergeben werden können. Allerdings fehlt es bisher leider an einer parallelen Anpassung des § 17d Abs. 6 ff. EnWG (sog. Küstenmeerregelung). Es wird – schon aus Gründen der Gleichbehandlung von Projekten in der Ausschließlichen Wirtschaftszone und im Küstenmeer – darum gebeten, dass eine vergleichbare Möglichkeit auch für Küstenmeerprojekte geschaffen wird, um deren Realisierung bereits genehmigter Vorhaben nicht zu verzögern und keine unnötigen Leerlaufzeiten entstehen zu lassen.

Darüber hinaus wird darum gebeten gesetzlich vorzusehen, dass auch nach der Küstenmeerregelung zu realisierende Offshore-Windparks in den Netzentwicklungsplan und in den Bundesbedarfsplan aufgenommen werden. Nur auf diese Weise lässt sich eine abgestimmte Planung der see- und landseitig notwendigen Netzanbindungen realisieren.

Von erheblicher Bedeutung für das Innovationspotenzial der Offshore-Windenergie und die Chancen, die sich für den Industriestandort und die Wertschöpfung in Deutschland damit verbinden, ist auch die zeitnahe Realisierung des Nationalen Offshore-Testfeldes.



Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern sieht für die zeitnahe Realisierung des Vorhabens Anpassungsbedarf beim Testfeldbegriff im Windenergie-auf-See-Gesetz, da die ursprünglich geplante alleinige Ausrichtung auf die Erprobung von Pilotwindenergieanlagen auf See nicht mehr zeitgemäß ist. Es besteht ein komplexer und vielschichtiger Forschungs- und Erprobungsbedarf, der sich neben rein anlagenbezogenen Innovationen auf system- und energiekombinatorische Innovationen (insbesondere bei der Wasserstofftechnologie), Innovationen im Bereich von Logistik und Betrieb der Anlagen oder Ansätze zur Auflösung von Nutzungskonflikten bezieht.

Daher würde das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern eine Erweiterung des Testfeldbegriffs in § 3 Nummer 9 WindSeeG, sehr begrüßen. Grundsätzlich sollten Innovationen aus sämtlichen mit der Windenergienutzung auf See in Zusammenhang stehenden Bereichen praktisch erprobt werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

*n. V. Schmidt-Kaden*

gez. Christian Dahlke  
Abteilungsleiter Energie und Landesentwicklung

